

29. I. 1918

757

**\* (Gegen irreführende Warenbenennungen.)**  
Mit einer heute im Reichsgesetzblatt erschienenen Ministerialverordnung werden Verfügungen getroffen, welche den Abnehmer gegen Täuschungen über Beschaffenheit und Herstellungsart der Waren schützen sollen. Der Umstand, daß in der letzten Zeit oft ganz wertlose Artikel, insbesondere auf dem Gebiete der Ersatzmittel, unter irreführender Benennung oder Bezeichnung in den Verkehr gebracht wurden, hat dem Publikum häufig berechtigten Anlaß zu Beschwerden gegeben, denen auch Geheimer Rat Dr. Ing. Wilhelm Erner im Herrenhause Ausdruck verliehen hat. Die Regierung hat sich deshalb veranlaßt gesehen, einerseits ein Verbot solcher Benennungen oder Bezeichnungen von Waren zu erlassen, die geeignet sind, den Abnehmer über Beschaffenheit oder Art der Herstellung zu täuschen, anderseits dieses Verbot bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung unter Strafe zu stellen. Die Bestimmungen der Verordnung finden auf alle Waren Anwendung, insofern nicht etwa für einzelne derselben der Ver-

kehr mit ihnen durch spezielle Vorschriften besonders geregelt ist oder in einem späteren Zeitpunkte erst besonders geregelt wird.